

# Auswirkungen der neuen BioAbfV auf den GaLaBau

Mit der kleinen Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) wird sich ihr Geltungsbereich deutlich ausweiten. Dann wird auch der Einsatz von Komposten im Garten- und Landschaftsbau (GaLaBau) von den Vorgaben zur Behandlung und zur Untersuchung sowie von Berichts- und Kennzeichnungspflichten bei der Anwendung betroffen sein.

Gegenwärtig erfasst die BioAbfV ausschließlich die Anwendung von bioabfallhaltigen Düngemitteln in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau. Diese Eingrenzung wird nach der [Bundratsdrucksache 733/21](#) mit der Novelle herausgenommen, mit der Folge, dass sie sich damit grundsätzlich auf alle Anwendungen von Bioabfällen auf und in Böden bezieht. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei den aus Bioabfällen erzeugten Komposten und Gärprodukten um Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Düngemittel handelt. Weiterhin ausgenommen bleiben Anwendungen in Haus-, Nutz- und Kleingärten, ebenso wie die bodenunabhängige Anwendung. Beispiel hierfür ist die Produktion von Zierpflanzen als Topfkultur in Gewächshäusern.

Mit der Novellierung der BioAbfV zur Umsetzung des 5 Punkte Plans der Bundesregierung zur Reduzierung von Kunststoffen in der Umwelt, wurde auch der Geltungsbereich der BioAbfV erweitert. Bei der jetzigen Fassung ist es noch möglich, bioabfallhaltige Stoffströme außerhalb des Geltungsbereiches und damit ohne Untersuchungs-, Behandlungs- und Berichtspflicht (Lieferschein-verfahren) auf Böden aufzubringen. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. So ist zu erwarten, dass sich die Novelle in erheblichem Maße auf die Ausbringung von unbehandelten Garten- und Parkabfällen als Bodenhilfsstoff („Schredder-gut“) auswirkt. Das kann dazu führen, dass Grüngut zukünftig verstärkt an Kompostierungsanlagen angeliefert wird und damit die steigende Nachfrage nach Kompost als Substratkomponente zur Reduzierung von Torf in Blumenerden besser bedient werden kann.

## Vorsorgewerte

Bei Anwendungen von Bioabfällen im GaLaBau z.B. als Kompost sind künftig, über die bisherigen Vorgaben durch die Düngemittelverordnung hinaus, auch die Vorsorgeregelungen der BioAbfV zu beachten. Wesentliche Vorgaben sind hier die Aufwandmengengrenzen für Bioabfälle mit 20 t Trockenmasse (TM) pro Hektar (ha) oder bei geringeren Schwermetallgehalten, 30 t TM/ha in drei Jahren. Diese Regelung ist begründet mit der Anwendungspraxis in der Landwirtschaft, welche nicht mit der im GaLaBau zu vergleichen ist. Bei der Anlage eines Pflanzbeetes, beispielsweise nach Baumaßnahmen wo der Boden oft nicht die Qualität eines Mutterbodens hat, wird eine höhere Aufwandmenge erforderlich. Dafür erfolgt in den darauffolgenden 5 bis 10 Jahren kein weiterer Komposteinsatz mehr. In der BioAbfV wird dieser üblichen und sinnvollen Anwendungspraxis dadurch Rechnung getragen, indem Anwendungen für bis zu 12 Jahre bei gleicher jährlicher Gesamtmengenbegrenzung (max. 80 t TM/ha Kompost, bei geringeren Schwermetallgehalten max. 120 t TM/ha) ermöglicht werden. Die [Anwendungsempfehlungen](#), z. B. der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), werden so weitestgehend abgedeckt.

Bei Aufbringung einer durchwurzelbaren Bodenschicht durch eine Kompost-Bodenmischung bezieht sich die Mengenbegrenzung der BioAbfV zukünftig auf den Anteil Bioabfälle bzw. Kompost in der Mischung. Dies ermöglicht Schichtmächtigkeiten beispielsweise um die 10 cm. Für devastierte Flächen, auf denen diese Aufwandmenge nicht ausreicht um eine Bepflanzung anlegen zu können, kann die zuständige Behörde auch tiefere durchwurzelbare Bodenschichten ermöglichen. Dabei werden entweder der Anwendungszeitraum erweitert oder die gemessenen, niedrigeren Schwermetallwerte des Kompostes bei der Berechnung der Aufwandmenge berücksichtigt.

## Vorteil Gütesicherung

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Kompostmaterialien enthält die BioAbfV u.a. die Pflicht zur Durchführung eines aufwändigen Lieferscheinverfahrens. Gerade für den Einsatz von Komposten im GaLaBau stellt das Lieferscheinverfahren des Abfallrechtes eine erhebliche Erschwernis für die Vermarktung dar, denn dieser war bisher nicht davon betroffen. Um die etablierte und vielfältige Verwendung von qualitativ hochwertigem Kompost durch GaLaBau-Betriebe nicht noch weiter zu erschweren, werden in der Novelle zumindest kleine bis mittlere Maßnahmenflächen von bis zu 1 ha von den Nachweis- und Bodenuntersuchungspflichten ausgenommen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Torfminderungsstrategie [Selbstverpflichtungserklä-](#)

[rung BGL](#), S. 7) in diesem Einsatzbereich wichtig. Insbesondere durch Grüngutkomposte können die bislang verwendeten Torfmengen weiter reduziert werden. Dies stellt auch einen wichtigen Schritt zum Klimaschutz dar.

Bei größeren Projekten mit Maßnahmenflächen über einem Hektar wie z. B. Ausgleichsflächen im Straßenbau, muss das Lieferscheinverfahren nach BioAbfV durchgeführt werden. Es kann damit ein echtes Vermarktungshindernis darstellen. Jedoch werden Komposte aus gütegesicherten Anlagen von diesem Verfahren freigestellt. In diesem Fall ist nur ein verkürztes Berichts- und Kennzeichnungsverfahren notwendig. Solche Komposte können in diesem Bereich weiterhin gut gehandhabt werden.

*Quelle: H&K aktuell Q4/2021, S. 7-8 : Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V.)*